

fragen: ob Jemand über diese Paragraphen das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer: „ob sie § 30 in unveränderter Weise genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt sie ebenso § 31?“

Desgleichen.

„Ebenso § 32?“

Desgleichen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

§ 33.

Bei Staatsverträgen hat man hauptsächlich an die Befreiung der Telegraphenbeamten gedacht, welche dieselbe auf Grund des Friedensvertrags genießen.

§ 33 unverändert.

§ 34 unverändert.

Präsident von Zehmen: Auch hier fasse ich § 33 und 34 zusammen. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie § 33 in unveränderter Weise?“

Einstimmig: Ja.

„Ebenso § 34?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

§ 35.

Absatz 1 hat die Zweite Kammer in einer anderen Fassung angenommen, deren Zweck dahin geht, daß den hier genannten öffentlichen Gebäuden und Grundstücken eine Befreiung von Gemeindeanlagen nur insoweit zustehen soll, als sie zeither eine solche Befreiung rechtlich genossen haben, während sie nach dem Entwurfe unbedingt und gänzlich befreit sein sollen. Die Staatsregierung hat sich bei der Verhandlung in der jenseitigen Kammer ganz entschieden gegen die Abänderung des Entwurfs ausgesprochen und insbesondere geltend gemacht, daß die Erörterung der Frage, ob dergleichen Grundstücke die Befreiung zeither rechtlich genossen haben, zu vielen Streitigkeiten führen würde.

Die unterzeichnete Deputation pflichtet diesem und den übrigen von der Regierung geltend gemachten Gründen bei und erlaubt sich, der Kürze halber auf die diesfälligen Erklärungen der Staatsregierung zu verweisen (vergl. Mittheilungen II. Kammer, S. 1953).

Die Deputation beantragt deshalb die Fassung der Zweiten Kammer zu Absatz 1 abzulehnen.

Der Entwurf in Absatz 1 giebt aber zu einem Zweifel Veranlassung; er macht die Befreiung nicht vom Eigenthum, sondern von dem öffentlichen Zwecke abhängig, zu dem das Grundstück bestimmt ist, so daß, wollte man sich streng an die Worte halten, auch ermiethete Gebäude befreit sein würden, wenn sie zu öffentlichen Zwecken

des Staates u. s. w. dienen. Dies ist aber keineswegs die Absicht. Die Deputation beantragt daher, nach dem Worte:

„diejenigen“

auf der zweiten Zeile einzuschalten:

„im Eigenthume des Staates, der Gemeinde oder der Kirche befindlichen,“ und mit dieser Einschaltung Absatz 1 nach dem Entwurfe anzunehmen.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. Die Zweite Kammer hat die Worte:

„Herstellung und Unterhaltung von Pflasterung“ gestrichen; es soll demnach der Staatsfiscus bezüglich der fiskalischen Straßen von der Pflasterung und deren Unterhaltung nicht befreit sein. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Die Deputation beantragt, Absatz 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß durch die Bestimmung in Absatz 3 nach der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung an bereits abgeschlossenen Verträgen Etwas nicht geändert werden soll (vergl. Mittheilungen II. Kammer, S. 1952.)

Absatz 4 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 35?

Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Es ist über § 35 in der jenseitigen Kammer viel debattirt worden und die Deputation motivirt ihr ablehnendes Votum mit den von der königl. Staatsregierung abgegebenen Erklärungen. Ich hätte aber doch gewünscht, daß man den Beschlüssen der Zweiten Kammer beigetreten wäre. Es betrifft diese Bestimmung hauptsächlich die großen Städte, namentlich aber Dresden, und es wird durch eine solche Ausnahmegestimmung die Communkasse in einer Weise geschädigt, wie dies einer der Abgeordneten der Zweiten Kammer ausführlich dargelegt hat. Es giebt keinen Grund, welcher dazu berechtigte, aus Interesse für den Fiscus die Communkassen zu schmälern. Deshalb bitte ich die geehrte Kammer, die Beschlüsse der Zweiten Kammer zu § 35 wieder herzustellen.

Geh. Finanzrath von Rostitz-Wallwitz: Ich im Gegentheil freue mich, daß unsere geehrte Deputation den Nachsatz, wie er von der Zweiten Kammer beschlossen worden war, „nur insoweit, als sie zeither rechtlich eine solche Befreiung genossen haben“, in Wegfall gebracht hat. Meine Herren! Wenn dieser Zusatz im Gesetzentwurf bliebe, so würde das allerdings, wie es schon in der Zweiten Kammer hervorgehoben worden ist, nicht bloß eine reichlich fließende Quelle von Differenzen zwischen den Stadtgemeinden und der Regierung, sondern auch eine reichlich fließende Quelle von Nutzungen für die Actoren des Staatsfiscus und der Stadtgemeinden sein. Im Uebrigen aber scheint namentlich von den Vertretern der Stadt-